

Begründung der Vorlage 13-1827

1. Anlass

Mit Anfrage-Nr 13/27 wird die Verwaltung um einen Bericht gebeten, für welche Ferienmaßnahmen (Ziel, Unterbringung, Gruppenstärke, etc.) die für Freizeit- und Ferienmaßnahmen in 2011 verausgabten Mittel zum Einsatz gekommen sind.

2. Fördergrundlage und Förderverfahren ab 2011

2.1. Beschlusslage

In ihrer Sitzung am 28.02.2011 hat die 13. Landschaftsversammlung im Rheinland den als Anlage 1 beigefügten Eckpunktebeschluss zum Haushalt 2011 (Antrag-Nr. 13/96) gefasst. Unter Punkt 15 des Antrages heißt es:

„Zur Förderung von inklusiven Projekten und individuellen Freizeit- und Ferienmaßnahmen, auch für die Bewohnerinnen und Bewohner unserer HPH-Netze, wird von der Verwaltung ein Konzept erarbeitet, das auch Freizeitangebote für nicht in Heimen wohnende Menschen fördert. Die Zielsetzung der bisherigen „Leuchtturmprojekte“ und „Ferienmaßnahmen“ sollen im neuen Konzept zusammenfließen. Diese Förderung soll bei den KoKoBe/SPZ angesiedelt sein und durch den LVR abgewickelt werden.“

In Umsetzung dieses Auftrages hat die Verwaltung mit Vorlage 13/1206 (als Anlage 2 beigefügt) ein Konzept zur zukünftigen Finanzierung von Ferien- und Freizeitmaßnahmen vorgelegt, diesem hat der Landschaftsausschuss in seiner Sitzung am 28.06.2011 zugestimmt.

2.2. Umsetzung des Beschlusses gemäß Vorlage 13/1206

Im Haushalt des LVR wurde in der Produktgruppe 017 ein jährlicher Betrag in Höhe von 800.000 € zur Förderung von Freizeit- und Ferienmaßnahmen für Menschen mit Behinderung zur Verfügung gestellt. Hiervon entfallen 669.000 € auf die Förderung von Ferienmaßnahmen und 131.000 € auf die Förderung von Freizeitmaßnahmen.

Bei der Förderung von Ferienmaßnahmen wurde das bisherige Verfahren entsprechend der Beschlusslage grundsätzlich beibehalten, die Fördermittel konnten also wie bisher sowohl für Bewohnerinnen und Bewohner der HPH-Netze und der Reha-Bereiche der LVR-Kliniken als auch der Wohneinrichtungen freier Träger beantragt werden. Der Kreis der berechtigten Personen wurde erweitert um Leistungsberechtigte, die ambulante Leistungen der Eingliederungshilfe zum selbstständigen Wohnen erhalten. Für das Jahr 2011 wurde die Antragsfrist bis zum 31.08.2011 verlängert. Die Anträge wurden an die örtlichen KoKoBe und SPZ gerichtet und von dort gesammelt an die LVR-Verwaltung, Dezernat Soziales, Integration weitergeleitet.

2.3. Bisherige Förderkriterien und Antragsverfahren

Bezuschusst werden nur Gruppenfahrten (mind. 2 TeilnehmerInnen) für Menschen mit Behinderung, die in Wohneinrichtungen freier Träger bzw. in Wohneinrichtungen in Trägerschaft des LVR leben sowie für Menschen mit Behinderung, die ambulante Leistungen zum selbstständigen Wohnen in Anspruch nehmen. Voraussetzung ist, dass der LVR die Kosten der Wohnhilfen im Rahmen der Eingliederungshilfe finanziert.

Die Dauer der Ferienmaßnahme muss mindestens 5 Tage (inklusive An- und Abreisetag) betragen.

Der formlose Antrag auf Zuschussung der Ferienmaßnahmen ist bis zum 31.03. eines Jahres formlos zu stellen und beinhaltet Angaben zu

- Namen, Vornamen, Geburtsdaten der Teilnehmer/ Teilnehmerinnen, sowie Anschrift der Person, die an der Ferienmaßnahme teilnimmt
- Träger bzw. Dienst und seine Bankverbindung
- Ort der Ferienmaßnahme
- Zeitraum der Ferienmaßnahme
- die Zahl der begleitenden Betreuungskräfte
- die Gesamtkosten der Maßnahme und die vorgesehene Finanzierung

Für die Abrechnung wird der als Anlage 3 beigefügte Vordruck verwendet. Hiermit erfolgen Informationen zu Ort und Zeitraum der Ferienmaßnahme, dem Veranstalter, den tatsächlichen Gesamtkosten sowie zur beantragten Höhe des Zuschusses und zur tatsächlichen zuschussberechtigten Teilnehmerzahl.

3. Erste Auswertung der Förderung von Ferienmaßnahmen 2011

Nachfolgend wird dargestellt, welche Informationen - aus dem Antrags- und Abrechnungsverfahren hervorgehend - derzeit bezogen auf das Jahr 2011 vorliegen. Weitergehende Informationen müssten ggf. bei den Trägern der Ferienmaßnahmen abgefragt werden.

3.1 Anzahl der Anträge

Im Jahr 2011 wurden von 299 Einrichtungen und Leistungsanbietern

- **1.589** Anträge
- für insgesamt **10.419** Leistungsberechtigte gestellt.

Von diesen 10.419 Personen erhielten **647** Menschen ambulante Leistungen der Eingliederungshilfe zum selbstständigen Wohnen.

3.2. Höhe der individuellen Förderung

Aufgrund der gegenüber den Vorjahren geringeren Zahl der Antragsteller und Antragstellerinnen ist es nicht zu nennenswerten Reduzierungen der je Antragssteller/in ausbezahlten Beträge gekommen.

Jahr	Individueller Förderbetrag
2008	67 €
2009	71 €
2010	69 €
2011	64 €

Der Verwaltung ist nicht bekannt, ob im letzten Jahr tatsächlich weniger Ferienmaßnahmen angeboten wurden oder ob die Maßnahmeträger andere Fördermöglichkeiten gefunden haben.

3.3. Reiseziele

Nach einer Auswertung der Anträge für das Jahr 2011 haben 4.172 Personen an Ferienfahrten außerhalb Deutschlands teilgenommen. Beliebte Ziele waren die Niederlande, Spanien, Tschechien, Griechenland, Polen, Ibiza, Türkei, Litauen, Bulgarien, Sardinien, England, Belgien, Österreich, Dänemark, Italien, Kroatien, Schweiz, Schweden, Ägypten und Frankreich.

6.147 Teilnehmer haben an Ferienmaßnahmen innerhalb Deutschlands teilgenommen. Die übrigen 100 Personen, für die zunächst eine Antragstellung erfolgte, sind nicht mitgefahren bzw. die zunächst geplante Ferienmaßnahme hat nicht stattgefunden.

Es liegen keine Informationen dazu vor, in welcher Art von Unterkünften (z.B. Hotel und Freizeitanlagen, die auch von Menschen ohne Behinderung für Erholungs-/Urlaubsfahrten genutzt werden) die Reisegruppen gewohnt haben oder ob auch Menschen ohne Behinderung als Teilnehmer bzw. Teilnehmerin mitgereist sind.

Die Belege sind vom Träger/Dienst für einen Zeitraum von fünf Jahren aufzubewahren und können bei Bedarf dort im Rahmen einer Prüfung eingesehen werden.

4. Zwischenbilanz

4.1 Zusammensetzung der Leistungsberechtigten

Die Anzahl der Antragssteller/innen, die ambulante Leistungen der Eingliederungshilfe in Anspruch nehmen, ist vergleichsweise gering. Die Ursachen hierfür müssen noch konkreter geprüft werden. Möglicherweise liegt es daran, dass die Finanzierungsmöglichkeit für diesen Personenkreis noch nicht hinlänglich bekannt ist. Eine weitere Ursache könnte darin liegen, dass diese Menschen vorrangig Interesse an eher individuellen Ferienreisen haben. Insoweit bleibt die Entwicklung in den nächsten Jahren abzuwarten.

4.2. Funktion der KoKoBe und SPZ

Im Rahmen des modifizierten Verfahrens sind die Anträge auf Bezuschussung von Ferienmaßnahmen über die KoKoBe und SPZ zu stellen. Sie werden von dort an den Landschaftsverband Rheinland zur weiteren Bearbeitung weitergeleitet. Von Trägern der SPZ und KoKoBe ist dieses Verfahren kritisch bewertet worden. Sie beschreiben sich selbst lediglich als „Briefkasten“ der Leistungsanbieter, die Zuschussanträge stellen und machen darüber hinaus datenschutzrechtliche Bedenken geltend.

Die Bündelung der Anträge bei KoKobe und SPZ hat somit anscheinend nicht zu einer Kooperation der Einrichtungen, Dienste, SPZ und KoKobe bei der Gestaltung von Ferienmaßnahmen beitragen können.

5. Fazit

Soweit zukünftig eine stärkere Ausrichtung der Ferienmaßnahmen am Leitgedanken der Inklusion Voraussetzung für eine Bezuschussung der Maßnahmen sein soll, schlägt die Verwaltung vor, die Förderkriterien entsprechend weiterzuentwickeln.

Neue Kriterien könnten beispielsweise sein, dass die Ferien-/Hotelanlage auch für Urlaubsfahrten von Menschen ohne Behinderung genutzt wird bzw. dass TeilnehmerInnen an der Ferienmaßnahme auch Menschen ohne Behinderung sind.

Sollte der Sozialausschuss beabsichtigen, Änderungen der Förderrichtlinien bezogen auf die Ferienmaßnahmen ab dem Jahr 2013 zu beschließen, dann sollte eine Beschlussfassung spätestens mit Beginn des 2. Halbjahres 2012 erfolgen.

In Vertretung

H o f f m a n n - B a d a c h e